

Deutsches Reich.

A. Weiler, 27. April. Hinsichtlich der Durchführung von russischen Schiffen durch den Kanal hat der Minister für Handelsangelegenheiten auf ein gelangtes Gesuch einer Handelsfirma zu Protokoll bei Weiler vor Kurzem erwidert, dass die Durchführung aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht gestattet werden könne, weil sowohl in Gibraltarskanal als auch im Mittelmeer Kanäle gegenwärtig die Anwesenheit in großer Ausdehnung Cholera und die Gefahr existenzgefährlich doch an ihren Küsten leicht hinführende Pestepidemie der gefährlichsten Seuche zu verbreiten und auf Anhöhen zu übertragen geeignet seien. — Auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 7. Sept. 1879, betr. des Verwaltungswesensverordnungen wegen Vertheilung von Geldbeträgen und im Hinblick auf frühere Bestimmungen hat der Finanzminister über die Behandlung der Kosten des Straßensystems, deren Vertheilung in Verbindung mit der Einziehung einer Selbststeuer angeordnet ist, im Einklang mit dem Finanzminister nachstehende Anordnungen getroffen: 1. Wird nach Bezahlung der Selbststeuer im Hinblick auf die Bestimmungen über die Selbststeuer über die Einziehung zu treffen. Findet sie das Gesetz eine vollständige Einziehung zu treffen. Findet sie das Gesetz eine vollständige Einziehung zu treffen. Findet sie das Gesetz eine vollständige Einziehung zu treffen.

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.) 74. Sitzung vom 28. April.

Am 28. April des Bundesraths: v. Caprivi. Präsident v. Leschhorn eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr. Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Verlesung des Gesetzesentwurfes über die Vertheilung der Kosten des Straßensystems § 2 betrifft dem Marinefiskus-Gesetz im Interesse der Sicherheit des Kriegsschiffes gewisse Befugnisse. Die Abg. Dr. Dobryn, Dr. Hänel und v. Bülow beantragen Haat der getrennten Worte zu lesen: „Insoweit die Sicherheit des Kriegsschiffes, seiner Ausrüstung und Anlagen des Bedarfs ist, die vorgeschlagenen Anordnungen in dem reaktionären Sinne und entspricht dem Standpunkt der Admiralität in prästir Form.“

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Dr. Hänel: Es handelt sich in diesem Paragraphen um eine Grenzregelung der Befugnisse des Stationschefs und der Gibraltarschiffen, wenn sie im militärischen Interesse nicht wiederzuerhalten, ohne weiteres fortzubehalten und Geltung haben sollen. Anordnungen des Stationschefs, wenn sie besondere Aufwendungen erfordern, müssen dem Reich, nicht den Gemeinden zur Last fallen.

angenehmter Weise befolgt. Das einzige Einmischungsrecht, das man dem Stationschef gegenüber nach diesem Gesetz voll erheben können, soll sich auf die Anlage von Bauten erstrecken, welche eine Veränderung der Wasserlinie bedingen. In anderem Falle geht man dem Stationschef die Handlung in der Gemeinde ein. Das ist ein empfindlicher Punkt, als der Handelskapital von Kiel sehr bedeuten ist.

Abg. Meier (Bremen) ist gegen den Antrag, der weder den Interessen des Kriegsschiffes, noch denen des Handelskapitals entspricht. Man muss für Kiel jetzt die künftige Unterthierung, den inneren Hafen als Handelshafen zu bezeichnen. Aber die Befugnisse werden nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss. Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

Abg. Herr v. Gögern hält für unzulässig, dass die Marineverwaltung auf den Handelskapitalen besondere Rücksicht nehmen kann. Der innerer Hafen ist in erster Linie Kriegsschiffen und in zweiter Linie in einem anderen Lande anzusehen, sie ist auch ausserordentlich unzulässig, da Handelskapital die Beschränkungen nicht erlangt, was der Kriegsschiffen haben muss.

die Wahlen zum Vorstand, in welchem der Arbeiter fast gar nicht vertreten ist. Die Wahlweise entspricht zwar formell, faktisch jedoch nicht. Deshalb plaidirt er für Umänderung der Statuten der Snappschiffen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Abg. Stöcker hat mit diesem Antrag sich nicht abgegeben. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Abg. Herr v. Gögern beantragt, dass auf die Snappschiffen des Gesetzes bis zum Ablauf des Jahres 1886 die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu bringen sind, welche die Rechte der Mitglieder der Ortskommissionen enthalten. Der Antrag ist nicht angenommen.

Preussischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.) Abgeordnetentag. 59. Sitzung vom 28. April.

Am Ministerialrat: v. Falkener. Präsident v. Gögern eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr. Die Beratung der Verwaltungsgesetze wird bei § 8 (Oberpräsidenten) fortgesetzt. Dieselbe wird ohne Debatte angenommen; ebenso §§ 9, 10, 11 und 12.

§ 12a bestimmt, dass die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Provinzialrats durch den Provinzialrat auch anders bestimmt werden kann als auf 6 Jahre. Abg. Dr. Richter beantragt, die Dauer der Wahlperiode um 5 Jahre zu setzen und die Dauer der Wahlperiode auf 6 Jahre wie im § 11 zu belassen.

Abg. v. Ranckhaupt hält den § 12a für notwendig. Man muss sich bei den Provinzialräthen nicht Gedanken machen, was die Provinzialrat förmlicher Genehmigung bedarf, so ist diese Bestimmung unbedenklich.

Abg. Dr. Richter hält die Bestimmung für inoffensiv, da sie auf den Kreisauschuss keine Anwendung findet. § 12a wird darauf angenommen, ebenso die §§ 13 bis 34 ohne wesentliche Debatte.

§ 35 bestimmt, dass an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vertritt. Abg. Dr. Richter beantragt, statt Gemeindeangelegenheiten „Gemeindeangelegenheiten innerer, der Gemeinde und dem Oberbürgermeister übertragenen Polizeiangelegenheiten.“

Abg. v. Helle motivirt den Antrag Dr. Richters, der bereits in der Kommission gestellt worden ist. Soweit der Polizeipräsident die Landespolizeibehörde vertritt, soll er unter dem Minister des Innern stehen, nicht aber, wenn er die Ortspolizeibehörde vertritt. In diesem Falle soll der Polizeipräsident unter dem Oberbürgermeister stehen. Abg. Dr. Richter ist dieser Ansicht, dass der Oberpräsident von Potsdam nach Berlin ziehen müsste. An anderer Stelle ist von der Regierung ausgeführt worden, dass die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten in der Provinz liegen soll. Wie über die Landesverwaltung, besonders über die Polizei. Wenn das Ministerium durchgängig nicht, so liegt im Grunde bei dem Oberpräsidenten die Aufsicht über die Polizeibehörde zu verlegen.

Minister v. Falkener: Das Amendement des Abg. v. Helle verlangt die Aufsicht des Oberpräsidenten über die dem Oberbürgermeister von Berlin übertragenen politischen Angelegenheiten. Es ist eine politische Funktion, die dem Oberbürgermeister von Berlin übertragen ist. Die Aufsicht über die Strafsachen soll ihm aber nicht etwa durch legislativen Akt, sondern durch eine jederzeit wiedererrückliche Bestimmung übertragen. Für die Dauer dieses Verhältnisses ist dem Polizeipräsidenten die Aufsicht über die Verwaltung des Oberbürgermeisters übertragen. Es liegt durchaus nicht vor, was von dem Oberbürgermeister übertragen werden soll. Es ist dies ein Verhältniss, welches sich nicht als eine Anomalie bezeichnen lässt. Ich gestehe dies zu, aber ich lege nicht die Nothwendigkeit ein, sie auf dem Wege der eingebrachten Amendements zu beseitigen. In der Betition des Berliner Magistrats, welchen

